Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/1/16 3Ob32/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1952

Norm

EO §355 Abs1 XVIII
EO §382 Z8 G

Rechtssatz

Das Verbot, die eheliche Wohnung zu betreten, wird auch dadurch übertreten, daß der Gegner der gefährdeten Partei Gendarmerieassistenz in Anspruch nimmt, um entgegen dem Verbot die Wohnung wieder betreten zu können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 32/52
  Entscheidungstext OGH 16.01.1952 3 Ob 32/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0004771

Dokumentnummer

JJR_19520116_OGH0002_0030OB00032_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at